



Kanton Schaffhausen  
Kantonsärztin

## Allgemeinverfügung

vom 11. Dezember 2020

betreffend

### **Änderung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie**

*Die Kantonsärztin,*

im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 lit. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971,

*verfügt:*

1. Die Allgemeinverfügung vom 4. Dezember 2020 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wird wie folgt geändert:  
  
Ziffer 5: Aufgehoben.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 11. Dezember 2020, 24:00 Uhr in Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen

Die stellvertretende Kantonsärztin:

*Dr. med. Elke Lenz-Agnes*